



Stiftungszentrum.law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vorstandsstress vermeiden beim Umgang mit Datenschutz

am 22. März 2018

Referentin: Rechtsanwältin Helene Sandulache v. Grafenstein

Inhalt

- I. Was bzw. wer kann Stress auslösen?
- II. Was darf verarbeitet werden, was nicht?
- III. Wie frage ich Daten ab?
- IV. Wie geht sensibler Umgang mit Daten?
- V. Spezialfall Spendenwerbung
- VI. Dokumentation
- VII. Die nächsten Schritte

I. Was bzw. wer kann Stress auslösen?

- Ein Betroffener ist unzufrieden mit Ihrem Umgang mit „seinen“ Daten
 - Rückzug aus dem Engagement
 - Anspruch auf Schadensersatz (Rufschädigung)
 - Verwaltungsaufwand

- Die Aufsichtsbehörde kommt zur Kontrolle
 - Verwarnung u.ä.
 - Beschränkung oder Verbot der Verarbeitung
 - Geldbuße

II. Was darf verarbeitet werden, was nicht?

- Um was für Daten geht es überhaupt?
- **Grundsatz:** Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben, gespeichert und genutzt (=verarbeitet) werden, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt.
- Wichtige Rechtsgrundlagen:
 - erforderlich für die Auftragserfüllung
 - erforderlich für die Wahrung berechtigter Interessen
 - Einwilligung

III. Wie frage ich Daten ab?

- ✓ bewusst und sparsam
- ✓ transparent (= *Informationen zur Datenverarbeitung*)
- ✓ diskret
- ✓ in vielen Fällen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis
(= *Einwilligung in die Datenverarbeitung*)
- ✓ Anforderungen an die *Einwilligung in die Datenverarbeitung*
- ✓ mit einem durchdachten Ablagesystem

IV. Wie geht sensibler Umgang mit Daten?

- ✓ Zweckbindung
- ✓ Sensibilisierung, Motivierung, Schulung aller Mitarbeiter
- ✓ verantwortungsbewusste Weitergabe an Dritte
- ✓ prompte Reaktion auf Anfragen von Betroffenen zu den über sie gespeicherten Daten
- ✓ Datensatz löschen, sobald er nicht mehr gebraucht wird
- ✓ Schutz vor Missbrauch, insbes. dem Zugriff Unberechtigter
- ✓ verantwortlicher Umgang mit Datenpannen
- ✓ Extraschutz für besondere Kategorien von Daten

V. Spezialfall Spendenwerbung

- Postalische Werbung
- E-Mail, Fax (und Telefon)
- Werbewidersprüche zuverlässig umsetzen
- Fortgeltung alter Einwilligungen

VI. Dokumentation

Die Mitwirkungspflichten des Datenverarbeiters bei der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde ziehen umfassende Dokumentationspflichten mit sich, z.B.:

- ✓ Nachweis, dass bei Erhebung „Informationen zu den Datenverarbeitungen“ zur Verfügung gestellt wurden
- ✓ Nachweis, dass die „Einwilligung in die Datenverarbeitung“ eingeholt wurde
- ✓ Nachweis der Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit
- ✓ Nachweis der Einführung von Prozessen, die die prompte Erledigung von Betroffenen-Anfragen erlauben
- ✓ Kernstück aller Maßnahmen: Das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten

VII. Die nächsten Schritte

1. Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?
2. Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen
3. „Informationen zu den Datenverarbeitungen“ überarbeiten bzw. erstellen
4. (Alt-) Einwilligungen überprüfen, überarbeiten oder erstellen
5. Verträge mit Dritten, die für Sie Daten verarbeiten
6. Beratung in bzw. Maßnahmen zur IT-Sicherheit
7. Ablage- und Löschprozesse einführen

Infos: Homepage des Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

www.lida.bayern.de



Stiftungszentrum.law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Helene Sandulache v. Grafenstein

www.stiftungszentrum-law.de

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Landshuter Allee 11 | 80637 München

Hinweise zur Präsentation

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 2018